

Allgemeine Informationen zum Thema Praxis (Betriebsstätte) im Krankenhaus

Stand: 10. Mai 2021

Der Begriff

Aus Gründen der Versorgungsstruktur und der Patientennähe treffen Vertragsärzte und MVZ immer häufiger die Entscheidung, ihren Vertragsarztsitz oder Nebenbetriebsstätte in unmittelbarer Nähe zum Krankenhaus oder in den Räumen des Krankenhauses selbst zu betreiben. Hierbei muss der Vertragsarzt besondere Voraussetzungen und Abgrenzungsmerkmale zum Krankenhaus beachten.

Pflichten des Vertragsarztes

Vertragsärzte, die Praxen (Vertragsarztsitz, Filiale) in Krankenhäusern betreiben, müssen beachten, dass für sie die Kriterien der Freiberuflichkeit gewahrt bleiben. Dies wird durch folgende Kriterien verwirklicht:

- eigenverantwortliche Ausübung des Arztberufes durch den Vertragsarzt (Diagnose- und Therapiefreiheit)
- ungehinderte Dispositionsbefugnis des Vertragsarztes in räumlicher, sachlicher und personeller Hinsicht
- eigenes wirtschaftliches Risiko einerseits und Wahrnehmungsmöglichkeit unternehmerischer Chancen andererseits (Unternehmerstellung)

Weiter sind die Praxisräume des Vertragsarztes vom Krankenhaus abzugrenzen, so dass die Zuordnung für Patienten klar erkennbar und vom Krankenhaus unterscheidbar ist:

- klare räumliche und organisatorische Abtrennung auch innerhalb der Krankenhausräumlichkeiten (z.B. durch bauliche und farbliche Gestaltung, Arbeitgeberstellung und Weisungsbefugnis des Vertragsarztes, keine Weisungsbefugnis des Krankenhausträgers).
- Praxisschild am Krankenseingang und am Praxisraum
- ungehinderter Patientenzugang zu den Praxisräumen

Die freie Arztwahl muss gewährleistet sein. Verweisungen der Patienten durch das Krankenhaus an die Praxis dürfen nicht aufgrund organisatorischer Absprachen stattfinden. Der Patient muss auch andere Vertragsärzte außerhalb des Krankenhauses wählen können.

Die Einhaltung sämtlicher vertragsarztrechtlicher und berufsrechtlicher Regelungen muss gewährleistet sein (persönliche Leistungserbringung, Praxisschild/Angabe von Sprechstundenzeiten, Vertretungsrecht, Einhaltung zulässiger Kooperationsformen, Vorliegen persönlicher und apparativer Genehmigungen).

Dies gilt entsprechend für Teilzulassungen sowie auch in den Fällen in denen der teilzugelassene Vertragsarzt parallel eine angestellte Tätigkeit im Krankenhaus ausübt, was rechtlich zulässig ist. Auch in diesem Fall ist die freiberufliche ärztliche Tätigkeit von der Angestelltentätigkeit im Krankenhaus strikt zu trennen.

Pflichten des MVZ

Neben Vertragsarztpraxen werden auch MVZ in Krankenhäusern betrieben. Für diese gilt zwar das ärztliche Berufsrecht nicht. An die Stelle der freiberuflichen Tätigkeit tritt aber die Verpflichtung, das MVZ in einer gegenüber dem Krankenhausträger eigenständigen Rechtspersönlichkeit zu führen. Dies stellt auch eine Zulassungsvoraussetzung für das MVZ dar.

Ärzte im MVZ können dort entweder als Angestellte oder als Vertragsärzte tätig werden;

dies gilt ebenso für den Ärztlichen Leiter im MVZ. Auch hier sind Tätigkeiten im MVZ neben Krankenhaustätigkeiten zulässig. Diese müssen jedoch nach den gleichen Grundsätzen dem jeweiligen Rechtsträger zuordenbar und gegenüber der Krankenhaustätigkeit abgegrenzt sein, wie dies bei der vertragsärztlichen Praxis der Fall ist.

Die Rechtsquellen

§ 95 SGB V i.V.m. Ä-ZV
§§ 17 ff BO für die Ärzte Bayerns

Was Sie wissen sollten

Im Zulassungsantrag für Ärzte erklären Sie unter Punkt IV. und im Zulassungsantrag für MVZ unter Punkt II. mit der Angabe der Klinik, dass sich der Vertragsarztsitz in einer Klinik befindet, und bestätigen, dass Sie die Kriterien der Freiberuflichkeit durch klare räumliche und organisatorische Trennung vom Klinikbetrieb wahren.

Offene Fragen richten Sie bitte per E-Mail an: info@kvb.de

Individuelle Beratung erhalten Sie durch unsere Praxisführungs-Berater*innen in unseren regionalen Beratungszentren (BCs):

<https://www.kvb.de/service/beratung/beratungszentren/>